



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail
Frau
Roswitha Davis

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.9-BS5640.0/179/92

München, 25.05.2020
Telefon: 089 2186 2348
Name: Herr Dr. Ossig

Konnexität; Sondervereinbarung mit dem Landkreis München

Sehr geehrte Frau Davis,

zu Ihren Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

- 1. Welche Schülerzahl wird als aktuell verfügbare Raumkapazität anerkannt (rechnerisch/tat-sächlich)?*

Ohne weitere Nachweise wird zur Vereinfachung des Verfahrens für den Landkreis München nach der [Bekanntmachung](#) eine Schülerzahl von 15.018 für die aktuell verfügbare Raumkapazität anerkannt.

Nur soweit ein Landkreis nachweist, dass die rechnerisch verfügbare Raumkapazität trotz Ausschöpfung aller schulrechtlich vertretbaren Möglichkeiten nicht mehr zur Verfügung steht, ist von der nachgewiesenen geringeren tatsächlich verfügbaren Raumkapazität auszugehen (Nr. 3.1 der [Bekanntmachung](#)).

Es müsste daher für den Landkreis München eine höhere Schülerzahl für alle Schulen in der Summe schlüssig nachgewiesen werden. Dafür genügt selbstverständlich nicht eine Darstellung, die sich nur z.B. auf die „Rück-

sprache mit der Schulleitung“ (vgl. Ihre Anlage 3) ohne eingehende Begründung bezieht. Bei der hohen Anzahl der Schulen im Landkreis München müsste eine eingehende Begründung lückenlos für jede Schule nachvollziehbar dargestellt werden. Da dies in der Tat schwer darstellbar ist, wurde in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden der Weg der Pauschalierung gewählt, so dass die Schülerzahl von 15.018 für den Landkreis München nicht des weiteren Nachweises bedarf. Um die Kommunen nicht zu benachteiligen, wurden dabei zudem großzügig Abschläge nach Nr. 3.1 der [Bekanntmachung](#) einberechnet und nur die bis zum 18. Juli 2017 freien Kapazitäten der 12 Neugründungen staatlicher Gymnasien einbezogen.

2. Welcher Regionalfaktor wird anerkannt (Stadt/Land)? Ist zusätzlich eine Indexierung der Kosten möglich?

Der Kostenrichtwert pro Quadratmeter aus Anlage 1 der Zuweisungsrichtlinien FAZR wird über die Regionalfaktoren des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern (BKI-Index) an das regionale Baupreisniveau angeglichen. Dazu wird der genannte Kostenrichtwert durch den mit der Schülerzahl an öffentlichen Gymnasien gewichteten mittleren BKI-Index für Bayern dividiert (Normierung auf 1) und anschließend mit dem jeweiligen **BKI-Index des Landkreises** ... multipliziert (Nr. 3.4 der [Bekanntmachung](#)). Um durch die Sondervereinbarung mit dem Landkreis gegenüber anderen Landkreisen keine Vor- oder Nachteile entstehen zu lassen, ist einheitlich auf den BKI-Index des Landkreises abzustellen.

3. Welche Daten werden für die Ermittlung der Kostenberechnung je Schüler anerkannt (Mittelwerte, Höchstgrenze von 32 Schüler und Durchschnitt, etc.)?

Schülerbezogen wird nach der [Bekanntmachung](#) nur der **Prozentsatz** pauschal berechnet, für den im Rahmen der Konnexität G9 die relevanten Kosten dann abgerechnet werden.

Der Kostenausgleich für Bauwerkskosten bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich der Höhe nach Nr. 3.4 der [Bekanntmachung](#). Hinzu kommt die Erstattung von dem Grunde nach nicht zuweisungsfähigen Kostengruppen nach Nr. 3.5 der [Bekanntmachung](#). Im übrigen vgl. die folgende Antwort zu Frage 4.

4. *Zu welchem Zeitpunkt werden die im Rahmen der Konnexität G9 relevanten Kosten des Landkreises erstattet? Kann hier nach Abschluss der Sondervereinbarung eine Vorabberechnung gemacht und der Gesamtbetrag für die anerkannten zusätzlichen Schüler aufgrund des G9-Bedarfes auch vorab abgerechnet werden (ggfs. anteilig, z.B. 80 % der vorab ermittelten Gesamtkosten) und nach jeweiliger Realisierung der Schulen dann „spitz“ abgerechnet werden? alternativ: Bei Ansetzung eines Pauschalausgleichs könnten bei geringeren Kosten keine Rückforderung bzw. umgekehrt bei höheren Kosten keine Nachzahlung in Betracht kommen. Ist daher denkbar, dass wegen des bautypischen Risikos höherer Kosten ein Risikozuschlag in marktüblicher Spannweite gerechtfertigt sein könnte?*

Von der Regierung werden im Zuge der baufachlichen und wirtschaftlichen Prüfung die regulär nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz zuweisungsfähigen Kosten sowie die nach dem Konnexitätsprinzip zusätzlich ausgleichsfähigen angemessenen Kosten der geplanten Maßnahme ermittelt (Nr. 4.4 der [Bekanntmachung](#)). Die Höhe der nach FAG zuweisungsfähigen Kosten muss daher zunächst feststehen, da diese ohnehin gewährt werden und dafür deshalb kein Konnexitätsausgleich nötig ist. Eine Auszahlung der Konnexitätsleistung kommt daher erst im Anschluss in Betracht. Eine weitere Pauschalierung der Konnexitätsleistung ist im Blick auf die Abhängigkeit der Höhe des Konnexitätsanspruchs von der ohnehin bereits zugeflossenen Höhe der FAG-Förderung nicht möglich. Insoweit ist eine Antragsbündelung für jedes Bauprojekt erforderlich.

Zudem müssen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten schulaufsichtlich genehmigungsfähig sein. Die Feststellung der schulaufsichtlichen Genehmigung zum notwendigen Raumbedarf ist dem Kostenausgleich zugrunde zu legen (Nr. 4.4 der [Bekanntmachung](#)). Diese Feststellungen müssen zunächst getroffen sein.

Die Verteilung der Konnexitätsleistung vom Landkreis auf die Einzelträgerkommunen kann daher in der ergänzenden Vereinbarung insoweit nur abstrakt getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ulrich Ossig

Leitender Ministerialrat